

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.251.831

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5370/J-NR/2026

Wien, am 19. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. März 2026 unter der Nr. **5370/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aus für die Forensische Ambulanz in Rankweil - Verschlechterung bei psychiatrischer Nachbetreuung für Haftentlassene in Vorarlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde Ihnen bzw. Ihrem Haus bekannt, dass eine Schließung der Forensischen Ambulanz am LKH Rankweil bevorsteht?*

Ende September 2025 war für die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz nach einem Abstimmungsgespräch mit der Geschäftsführung des Instituts für Sozialdienste Vorarlberg absehbar, dass eine Schließung bevorsteht.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wann hat der Träger den Vertrag gekündigt?*
- *3. Gab es Verhandlungen mit dem Träger, um eine Lösung zur Fortführung zu finden?*
 - a. Wenn ja: Wann?*

b. Wenn nein: Warum nicht?

Das Bundesministerium für Justiz stand in laufendem Austausch mit dem Träger, auch um Lösungen für eine Weiterführung zu suchen. Letztlich konnte unter den gegebenen Rahmenbedingungen keine Lösung gefunden werden, worauf es zu einer beiderseitigen einvernehmlichen Auflösung des Vertrages nach § 179a StVG kam. Es wird darüber hinaus auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug entlassene Personen wurden in der Ambulanz im Rahmen von gerichtlichen Weisungen betreut?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Zahlen vor.

Zur Frage 5:

- *Wie hoch waren die budgetären Zuwendungen an die Ambulanz aus Ihrem Ressort?*

Es handelt sich dabei nicht um „Zuwendungen“ im Sinne einer Förderung. Die Finanzierung basierte auf der gesetzlichen Regelung des § 179a Abs 3 StVG, wonach das Bundesministerium für Justiz mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen kann. Die Vereinbarung sieht Stundensätze für die psychiatrische Behandlung vor. Die subsidiäre Kostenübernahme des Bundes im Wege des zuständigen Landesgerichtes kann in den Fällen eintreten, in denen der:die Betroffene nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein:ihr Fortkommen erschwert würde.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Wurde versucht, eine Übergangslösung zu finden?*
 - a. Wenn nein: Warum nicht?*
- *7. Sind Sie mit dem Land Vorarlberg für eine Übergangslösung in Austausch getreten?*
 - a. Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz steht mit dem Land Vorarlberg für die Sondierung betreffend alternativer Möglichkeiten der Trägerschaft in Kontakt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Gibt es eine interne Evaluierung Ihres Ressorts, welche Auswirkungen die Schließung der Ambulanz für die Sicherheitssituation in Vorarlberg hat?*
 - a. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*
- *9. Wie werden eine angemessene psychiatrische Behandlung und die Betreuung für in Vorarlberg ansässige, aus der Haft bzw. aus dem Maßnahmenvollzug entlassene Personen, insbesondere bei Weisungen im Rahmen von Entlassungsauflagen, sichergestellt?*
- *10. Ist Ihnen bekannt, ob eine ausreichende Alternative im niedergelassenen Bereich besteht?*

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Bundesministeriums für Justiz „forensische Ambulanzen“ im Sinne einer strukturierteren ärztlichen Behandlung nach bedingter Entlassung zu führen oder zu erhalten. Nicht nur in Vorarlberg, sondern auch in Niederösterreich und dem Burgenland bestehen keine „forensische Ambulanzen“. Grundsätzlich besteht auch für die von entsprechenden Weisungen im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung Betroffenen die freie Arztwahl. Die angemessene ärztliche Behandlung ist über das Gesundheitssystem in Vorarlberg sicherzustellen.

Zu Frage 11:

- *Welche Mittel sind in der UG 13 für die Nachbetreuung von psychisch kranken Haftentlassenen veranschlagt?*

Für Zahlungen gemäß § 179a StVG ist kein gesonderter Voranschlag vorgesehen.

Zur Frage 12:

- *Entspricht die Schließung der forensischen Ambulanz dem von Ihnen geäußerten Ziel, den Überbelag in den Gefängnissen zu reduzieren und ein besseres Zusammenspiel zwischen Psychiatrien und Strafvollzug zu erreichen?*

Es besteht kein Zusammenhang zwischen der forensischen Ambulanz und einem Überbelag in den Justizanstalten.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

